

Satzung des Tumorzentrums Rostock

§ 1

Name und Sitz

1. Die Tumorzentren der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock und des Klinikums Südstadt Rostock bilden ein gemeinsames Tumorzentrum.
2. Das Zentrum ist als Verein in das Vereinsregister eingetragen. Es führt den Namen „Tumorzentrum Rostock e.V.“ (im folgenden TZ genannt). Sein Sitz ist Rostock. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Tumorzentrum bildet den organisatorischen Rahmen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den an der Geschwulstbehandlung beteiligten
 - Kliniken, Instituten und anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock
 - Kliniken, Instituten und anderen Einrichtungen des Klinikums Südstadt
 - Abteilungen weiterer Krankenhäuser des Landes Mecklenburg - Vorpommern im Einzugsbereich des Zentrums
 - Ärzten der Region.
2. Die Eigenständigkeit der beteiligten Einrichtungen wird nicht beeinträchtigt.
3. Der Verein bezweckt die Organisation und Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung der Tumorkranken aus der zentralen und östlichen Region Mecklenburgs.

Das Tumorzentrum hat nachstehende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit zwischen den onkologisch tätigen Ärzten zu fördern und zu koordinieren, um eine lückenlose, dem internationalen Stand entsprechende Betreuung der Geschwulstkranken zu gewährleisten,
- die Verbesserung der Versorgung der Tumorkranken durch
 - * Verbesserung der Diagnostik und fachübergreifenden Therapie
 - * Verbesserung der Nachsorge und Rehabilitation durch fach- und institutsübergreifende Zusammenarbeit

- * Ausbau der interdisziplinären ärztlichen Tumorkonsilien und Einrichtung eines telefonischen Konsiliardienstes für Ärzte,
- * Förderung der Prävention und Früherkennung von Geschwulsterkrankungen,
- * Förderung der Organisation der EDV- gestützten Datenerfassung und Dokumentation mit Aufbau eines Tumorregisters zur kritischen Auswertung klinischer Patientendaten, Aufbau eines interdisziplinären und interinstitutionellen Informationssystems und –austausches und der Zusammenarbeit mit anderen Tumorzentren,
- * Förderung der regionalen, überregionalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Onkologie,
- * Förderung klinischer Studien für die Erarbeitung diagnostischer und therapeutischer Prinzipien bei malignen Tumoren,
- * Förderung onkologischer Forschung an den Einrichtungen des Zentrums,
- * Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Onkologie für Ärzte, pflegerisches und medizin-technisches Personal, Sozialdienste und Studenten innerhalb des Tumorzentrums und in der Region durch Lehrgänge, Tagungen, Symposien,
- * Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und einer gesundheitsbewußten Lebensweise der Bevölkerung durch populärwissenschaftliche Vorträge u. a.,
- * Beratung von Behörden und Ärzten in Tumorfragen,
- * Zusammenarbeit mit dem Pflegebereich und den Sozialdiensten zur Förderung psychosozialer Bindungen und einer umfassenden Rehabilitation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person und Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen für Schäden, die der

Vorstand oder ein Vorstandsmitglied in Ausführung von Vereinsangelegenheiten einem Dritten zufügt. Haftungsansprüche aus der direkten medizinischen Behandlung von Patienten sind nur gegen die behandelnde Einrichtung selbst geltend zu machen. Sie unterliegen nicht der Vereinshaftung.

5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Stellen und Institutionen an, die für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversorgung zuständig sind, sowie mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, die gleiche Ziele verfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock
 - die Einrichtungen des Klinikums Südstadt
 - die Krankenhäuser bzw. deren Kliniken und Institutionen in den unter § 2 genannten Regionen
 - die Ärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden.
4. Personen, die sich um die Krebsbekämpfung, -forschung oder die Aufgabenstellung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes über die Verleihung.
5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit der Frist von 6 Monaten gekündigt werden, die Kündigung bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwider handelt. Der beabsichtigte Ausschluß ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe vom Vorstand mitzuteilen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 7, Abs. 2) über den Ausschluß eines Mitgliedes. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden. Ihm ist in der Mitgliederversammlung auf Wunsch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Finanzierung

1. Die ordentlichen Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität und des Klinikums Südstadt Rostock leisten eine Gründungseinlage von 4.00 DM pro Bett.
2. Die beteiligten gemeinnützigen Krankenhäuser leisten gemeinsam eine Einlage anteilig der jeweiligen von ihnen betriebenen Krankenhausbetten (rd. 2.00 DM pro Bett).
3. Die weiteren jährlichen Beitragsleistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
4. Der Aufwand des Tumorzentrums soll auch durch Leistungen gedeckt werden, die von den Versicherungsträgern übernommen werden. Einzelheiten berät der Vorstand mit den Versicherungsträgern.
5. Darüber hinaus beschafft der Verein u. a. seine Mittel durch Zuwendung öffentlicher und privater Förderung (z. B. Behörden, Firmen, Unternehmen, Drittmittel, Personen, die an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert sind).
6. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58, Nr. 6, 7a der Abgabenordnung zu bilden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliedsversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins berechtigt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es kann mit 2 Vertretern an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Wenigstens ein Vertreter jedes Mitgliedess sollte die Approbation als Arzt haben.
4. Außerordentliche und Ehrenmitglieder können beratend ohne Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können sich aber nicht vertreten lassen.
5. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden (§8) bzw. im Verhinderungsfall von seinem 1. oder 2. Stellvertreter einberufen und geleitet.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - auf Beschluß des Vorstandes
 - wenn wenigstens 10% der Mitglieder das verlangen und
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mittels einfacher Postsendung mindestens 4 Wochen vorher und mit Angabe der Tagesordnung.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Beginn dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
8. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist jedem Mitglied spätestens nach einem Monat bekanntzugeben und vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Alle Erklärungen und Mitteilungen erfolgen stets schriftlich.
9. Zur Wahrung der Fristen ist der Poststempel maßgebend.
10. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Bestätigung des Wirtschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Geheime Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beratung und Beschlußfassung über die Reihenfolge und den Umfang der gemäß § 2 wahrzunehmenden Aufgaben und über den jährlichen Haushaltsplan,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einschließlich der Verwendung des Vermögens nach der Auflösung.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem zugestimmt hat. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei der Satzungsänderung müssen 3/4 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
12. Liegt keine Beschlußfähigkeit vor, so ist unter Beachtung von Ziffer 7 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
13. Ein bei der Beschlußfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, daß sein abweichendes Votum in die Niederschrift aufgenommen wird.
14. Auf Einladungen des Vorstandes können an der Mitgliederversammlung Gäste teilnehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Hauptträger des Tumorzentrums (Medizinische Fakultät der Universität Rostock und des Klinikums Südstadt) wählen getrennt

je 4 Vorstandsmitglieder, von denen
je 1 Vertreter einer operativen Disziplin,
je 1 Vertreter einer internistisch-onkologischen Disziplin
je 1 Vertreter einer radiologischen Disziplin und
je 1 Vertreter einer theoretischen Disziplin

sein muß.

Hinzu kommen auf Vorschlag der Interessengruppen

je 1 Vertreter der kooperierenden Krankenhäuser
1 Vertreter der kassenärztlichen Vereinigung
1 Vertreter der Krankenkasse
1 Vertreter der Ärztekammer
1 Vertreter der Ärzte in freier Niederlassung.

Mindestens 7 Vorstandsmitglieder müssen Ärzte sein.

2. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand den Vorsitzenden des Tumorzentrums und seine beiden Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität und dem Klinikum Südstadt wechseln. Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Stellvertreter muß jedoch dem Teil des Zentrums angehören, dem der Vorsitzende nicht angehört.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen einberufen und geleitet.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- * die Aufstellung der Richtlinien zur Durchführung von Aufgaben des Vereins (Arbeitsordnung),
 - * die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung des Vorstandes, die Bestätigung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereines
 - * die Einrichtung eines Kuratoriums,
 - * die Festlegung der Aufgaben des Koordinators und der Geschäftsstelle (Leitstelle)
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
 6. Der Vorstand bestellt zur Wahrung des Haushaltsplans des Vereins einen Schatzmeister.
 7. Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen ehrenamtlichen Schriftführer.
 8. Zur Durchführung der Ziele des Vereins kann der Vorstand Mitarbeiter berufen, sofern hier Mittel zur Verfügung stehen.
 9. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber im Sinne des § 26 BGB erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder durch seine beiden Stellvertreter bei jeweiliger Alleinvertretungsmacht, wobei im Innenverhältnis der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden davon Gebrauch machen darf. Ist auch dieser abwesend, dann soll der 2. Vorsitzende zum Zuge kommen.
 10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die einen Nachfolger wählt, weiter.

§ 9 Kuratorium

1. Als Gremium des Vereins wird ein Kuratorium gegründet. Es setzt sich zusammen aus Vertretern wissenschaftlicher Institutionen, aus Personen, die sich durch Zuschüsse oder anderweitige Förderung an den Aufgaben des Tumorzentrums maßgebend beteiligen und Vertretern der Selbsthilfegruppen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Zahl der Mitglieder soll höchstens 40 betragen, von denen 6 Professoren der Universität Rostock sein sollen.

3. Dem Kuratorium sollen angehören:

- der Vorstand des Vereins
- 7 von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
- der Dekan der Medizinischen Fakultät, der einen seiner Prodekane vorschlagen kann,
- der Leitende Chefarzt des Klinikums Südstadt,
- der Ärztliche Direktor des Klinikums der Universität,
- der Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät,
- der Verwaltungsdirektor des Klinikums Südstadt,
- 1 Vertreter der Selbsthilfegruppen,
- der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses der Bürgerschaft und
- namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von einem Koordinator übernommen. Er nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
2. Die Aufgaben des Koordinators, seine Befugnisse und Verantwortlichkeit werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird vom Vorstand den unter § 9 Abs. 3 genannten Personen angetragen.
4. Das Kuratorium berät den Vorstand
 - in wirtschaftlichen Fragen,
 - bei der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern in den Verein und für Ehrenmitgliedschaften,
 - bei der Pflege der Beziehungen zu Stellen des Landes, des Bundes, der Wirtschaft und in- und ausländischen Verbände, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind,
 - bei der Ausarbeitung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins.
5. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen können auch Gäste eingeladen werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß (Vermögen und Verwendungsnachweis) zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres fertigzustellen und sofort dem Vorstand zu übergeben ist.